

American Express Sixt Gold Card

Versicherungsbedingungen



Die Sixt Gold Card

Die Sixt Gold Card®

Versicherungsleistungen

American Express Services Europe Ltd. hat für seine Sixt Gold Card Inhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften.

Sie als Sixt Gold Card Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z. B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführte Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Bitte beachten: Einige Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Reisen) mit der American Express Sixt Gold Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht auf der nächsten Seite.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen. **Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Versicherern unverzüglich zu melden sind.**

Die wichtigsten Telefonnummern

American Express Sixt Gold Card Service	069 9797-1000
aus dem Ausland	+ 49 69 9797-1000
AXA Leistungsabteilung	+ 49 89 50070107
Chubb Leistungsabteilung	+ 49 69 75613547

Die Versicherungsgesellschaften

CHUBB®

Chubb European Group Limited
Direktion für Deutschland,
eingetragen HRB Frankfurt 58029,
Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania.
Hauptsitz der Gesellschaft: London,
United Kingdom.

Chubb European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. USt-IdNr. : DE240196168, VersStNr. : 9116 80700402.

www2.chubb.com/de-de
kundenservice@chubb.com
Fax: +49 (0) 69 75613-252



Inter Partner Assistance (IPA)
10–11 Mary Street, Dublin 1, Irland

Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A.
Avenue Louise, 166 bte 1,
1050 Brüssel
Gesellschaft nach belgischem Recht,
eingetragen bei CBFA Belgium,
Register-Nr. 0487

hat folgenden Assistance-
Service-Erbringer beauftragt:

AXA Assistance Deutschland GmbH,
Garmischer Str. 8–10,
80339 München

backoffice@axa-assistance.de
Telefax: +49 89 50070-410

Beschreibung Sixt Gold Card: Deckungen, Versicherungsleistungen

Die folgenden Leistungen sind **abhängig** vom Karteneinsatz.

Verkehrsmittel-Unfallversicherung

(Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus, Taxi)

für den Invaliditätsfall (anteilig, je nach Grad der Invalidität)

bei Vollinvalidität

für den Todesfall

für den Todesfall (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

Krankenhaus-Tagegeld

Bergungskosten

Entführungsgeld ab einer Entführungsdauer von 24 Stunden

Entführungsgeld ab einer Entführungsdauer von 72 Stunden zusätzl.

Reisekomfort-Versicherung

Flugverspätung > 4 Stunden/Flugannullierung/Überbuchung

verpasster Anschlussflug

Überbuchung mit mind. 6 Std. Wartezeit oder Abflug nach 22.00 Uhr zusätzlich

Gepäckverspätung nach 6 Stunden

 nach 48 Stunden zusätzlich

ShopGarant

Ersatz innerhalb von 90 Tagen nach Kauf bis maximal

Selbstbeteiligung je Schadenfall

Online- & Offline-Rückgaberecht

pro Gegenstand ab einem Wert von EUR 30,- bis zu einem Wert von

Die folgenden Leistungen sind **unabhängig** vom Karteneinsatz.

GlobalAssist: Reise-Assistance

Organisation & Vermittlung personengebundener Beistandsleistungen,
z. B. Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetschern

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten.

Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte direkt an Chubb.

		11
EUR 400.000,- EUR 800.000,- EUR 400.000,- EUR 5.000,- EUR 26,- EUR 10.000,-	Karteninhaber, Zusatzkarteninhaber, Ehegatte/Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder bis 18, sofern sie im selben Haushalt wohnen	
EUR 2.500,- EUR 5.000,-		

Versicherung	Karteninhaber,	18
EUR 175,- EUR 175,- EUR 600,- EUR 325,- EUR 475,-	Zusatzkarteninhaber, Ehegatte/Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder bis 23, sofern sie im selben Haushalt wohnen	

max. in 12 Monaten EUR 2.500,- EUR 660,- EUR 50,-	Karteninhaber, Zusatzkarteninhaber	20
---	---------------------------------------	-----------

max. in 12 Monaten EUR 1.500,- EUR 400,-	siehe oben	23
---	------------	-----------

Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte direkt an AXA Assistance.

	Karteninhaber, Zusatzkarteninhaber, unterhaltsberechtigter Kinder bis 18, sofern sie im selben Haushalt wohnen	25
--	--	-----------

A) Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu den Versicherungen für Inhaber der American Express Sixt Gold Card (Sixt Gold AVB)

Die Sixt Gold AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Chubb und AXA als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1 WER IST VERSICHERT?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

- 1.1.1 Sie als Inhaber einer gültigen American Express Sixt Gold Card,
 - 1.1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (23. Lebensjahres bei der Reisekomfort-Versicherung), sofern sie im selben Haushalt wohnen und zusammen mit dem Hauptkarteninhaber verreisen,
 - 1.1.3 Ihr Ehegatte/Lebenspartner, sofern im selben Haushalt wohnend (außer ShopGarant & Rückgaberecht),
 - 1.1.4 Ihr Sixt Gold Zusatzkarteninhaber.
- 1.2 Falls auf Ihren Namen mehrere American Express Karten ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche Karte Sie einsetzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der höchsten Karte.
- Dies gilt jedoch **nicht** für den Einsatz einer auf Ihren Namen ausgestellten American Express Corporate Card.
- In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener American Express Cards.
- 1.3 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass
- Ihre American Express Karte mit der Nummer 3750 beginnt und
 - Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.

2 WER KANN LEISTUNGEN GELTEND MACHEN? WAS GILT FÜR SONSTIGE RECHTE AM VERSICHERUNGSVERTRAG?

- 2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei Chubb bzw. AXA geltend machen.
- Die Versicherer leisten direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.
- 2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.
 - 2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

- 2.4 Die Geltendmachung einer Leistung bei einem Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

3 WAS PASSIERT, WENN DER EINSATZ DER KARTE VERWEHRT WIRD?

Können Sie die American Express Sixt Gold Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Sixt Gold Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4 WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Sixt Gold Card Inhaber und American Express wirksam besteht.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

- 4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Sixt Gold Card,
- 4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und Chubb und AXA, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats, an dem die nächste Jahresgebühr der American Express Sixt Gold Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

5 WAS IST NACH EINEM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

- 5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
- 5.2 **Grundsätzlich besteht die Verpflichtung**
- 5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- 5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- 5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere
- Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,
 - bei Ersatz von mit der Sixt Gold Card bezahlten Kosten den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

- 5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 5.2.8 den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 5.2.9 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Sixt Gold Bedingungen.

6 WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Versuchen Sie bzw. die versicherte Person die Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so sind die Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihnen durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7 WIE SIND DIE LEISTUNGEN BEGRENZT?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8 WAS GILT FÜR LEISTUNGEN VON DRITTEN?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9 WELCHEN BETRAG MÜSSEN SIE SELBST TRAGEN? (SELBSTBEHALT)

Für einzelne Leistungen sind unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)

Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden

- 10.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 10.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 10.3 durch Kernenergie.

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

11 WANN SIND DIE LEISTUNGEN FÄLLIG?

- 11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
- 11.2 Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den Versicherer angewiesen ist.
- 11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4 % und höchstens 6 % pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12 IN WELCHER WÄHRUNG WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (EUR).

Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in EUR umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

13 WIE KÖNNEN SIE DEN VERLUST VON ANSPRÜCHEN VERMEIDEN?

- 13.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- 13.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

14 WANN VERJÄHREN DIE ANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG?

- 14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 14.2 Haben Sie einen Anspruch bei den Versicherern angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

15 WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

- 15.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen
– Chubb ist Frankfurt am Main
– AXA ist München
- 15.2 Die Versicherer können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

16 WAS IST BEI MITTEILUNGEN AN DIE VERSICHERER ZU BEACHTEN? WAS GILT BEI ÄNDERUNG IHRER ANSCHRIFT?

- 16.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben.
Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.
- 16.2 Haben Sie den Versicherern oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

17 WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Verbraucherinformationen

18 WER IST FÜR IHRE BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

18.1 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

18.2 Ombudsmann

Chubb ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e. V. Sie können damit für alle Versicherungen außer der Auslandsreise-Krankenversicherung und Assistance das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z.Zt. EUR 50.000,- behandeln.

Chubb verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von EUR 5.000,- auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter

beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Kronenstraße 12, 10117 Berlin

19 WAS GILT FÜR DEN DATENSCHUTZ?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung
- an ihren Fachverband
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Absatz 1 Bundes-Datenschutzgesetz – BDSG – sind an die Versicherer zu richten.

- B) Chubb-Bedingungen für die Unfall- und Entführungsversicherung in mit der American Express Sixt Gold Card gezahlten Verkehrsmitteln (Sixt Gold VerkehrsmittelUnfall VB)

Der Versicherungsumfang

1 WAS IST WANN VERSICHERT?

- 1.1 Chubb bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz auf einer versicherten Reise.

1.2 Versicherte Reisen

Eine versicherte Reise beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn das verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtantritt vollständig mit der American Express Sixt Gold Card bezahlt wurde.

1.3 **Öffentliche Verkehrsmittel**

- 1.3.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge wie z. B. Eisenbahn, Straßenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Taxi, Schiff oder zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge.
- 1.3.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten
- Mietwagen;
 - Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
 - Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
 - sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

1.4 **Versicherungsschutz besteht für**

1.4.1 **Verkehrsmittel-Unfälle**

- 1.4.1.1 Versicherungsschutz für Unfälle besteht
- vom Einsteigen bis zum Verlassen eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie
 - für das Anprallen durch ein öffentliches Verkehrsmittel sowie, zum Zweck des Antritts bzw. der Beendigung der Reise,
 - auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen, Hafen oder Bahnhof unabhängig davon, in welchem Verkehrsmittel die An- bzw. Abreise erfolgt und ob das Verkehrsmittel mit der American Express Karte bezahlt wurde oder nicht;
 - auf dem Gelände des Flughafens, Hafens oder Bahnhofs.
- 1.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

- 1.4.1.3 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Unfallleistungsarten.

1.4.2 **Entführung des Verkehrsmittels**

Entführung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass die Kontrolle über das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, unfreiwillig von der regulären Besatzung an eine Person oder mehrere Personen übergeben wurde, welche die Übernahme mit Gewalt oder Androhung von Gewalt erzwungen hat/haben.

2 **WELCHE LEISTUNGSARTEN SIND VEREINBART?**

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 **Invaliditätsleistung**

2.1.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

- 2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei Chubb geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 **Art und Höhe der Leistung:**

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von EUR 400.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	
im Schultergelenk	70 %
bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	
Hand im Handgelenk	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein	
über der Mitte des Oberschenkels	70 %
bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
unterhalb des Knies	50 %
bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	
im Fußgelenk	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.2.5 Mehrleistung ab 90 % Invalidität

Die doppelte Invaliditätsleistung wird gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Invaliditätsgrad wird nach den Ziffern 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 ermittelt,
- der Unfall führt zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 90 %,
- der Unfall hat sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ereignet.

Laufen für die versicherte Person bei Chubb weitere Unfallversicherungen, so gilt EUR 400.000,- als Mehrleistung für alle Versicherungen zusammen.

2.1.2.2.6 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet Chubb nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Krankenhaus-Tagegeld

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.2.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe von EUR 26,- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für 730 Tage.

Krankenhaus-Tagegeld wird innerhalb von zwei Jahren, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war, innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

2.3 Todesfall-Leistung

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.3.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung beträgt

- EUR 400.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres
- EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.4 Bergungskosten

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.4.1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten oder ihr drohte ein Unfall oder ein Unfall war nach den konkreten Umständen zu vermuten.

Der versicherten Person sind notwendige Kosten für ihre Rettung oder Bergung oder die Suche nach ihr entstanden.

2.4.1.2 Ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- ist nicht zur Leistung verpflichtet oder
- bestreitet seine Leistungspflicht oder
- hat seine Leistung erbracht, diese hat aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht.

2.4.2 Art der Leistung:

Ersetzt werden

2.4.2.1 Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;

2.4.2.2 der Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;

2.4.2.3 bei einem unfallbedingten Todesfall die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2.4.3 **Höhe der Leistung:**

2.4.3.1 Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf EUR 10.000,- begrenzt.

2.4.3.2 Bestehen für die versicherte Person bei Chubb mehrere Versicherungen, können die vereinbarten Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.5 **Entführungsgeld**

2.5.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

Das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, wurde entführt (siehe Ziffer 1.4.2).

2.5.1.1 Höhe der Leistung:

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Dauer der Entführung.

2.5.1.2 Wurde die versicherte Person mindestens 24 Stunden gegen ihren Willen festgehalten, zahlt Chubb ein Entführungsgeld in Höhe von EUR 2.500,-.

2.5.1.3 Betrug die Entführungszeit mindestens 72 Stunden, werden weitere EUR 5.000,- geleistet.

3 **WELCHE AUSWIRKUNG HABEN KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN?**

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 **IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?**

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

4.2 **Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:**

4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

4.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

4.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

4.3 **Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:**

4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.4.1.2 die überwiegende Ursache ist.

4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.3.3 Infektionen.

4.3.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.3.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.3.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.3.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.3.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Leistungsfall

5 WAS IST NACH EINEM UNFALL ZU BEACHTEN? (OBLIEGENHEITEN)

Ohne Ihre Mitwirkung kann Chubb die Leistungen nicht erbringen.

5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- die Anordnungen des Arztes befolgen und
- Chubb innerhalb von 60 Tagen unterrichten.

5.2 Die von Chubb übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und Chubb unverzüglich zurücksenden; von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

5.3 Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausses trägt Chubb.

5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies Chubb innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war.

Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

5.6 **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Sixt Gold AVB.

6 WANN SIND DIE LEISTUNGEN FÄLLIG?

6.1 Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis darüber, dass sich der Unfall/die Entführung in einem versicherten öffentlichen Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.3 auf einer versicherten Reise gemäß Ziffer 1.2 ereignete;
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;
- beim Entführungsgeld polizeilicher Nachweis über die Entführung von mindestens 24 Stunden.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb.

6.2 Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat Chubb sich mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von zwei Wochen.

6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt Chubb – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

6.4 Sie und Chubb sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

- von Chubb zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als Chubb bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

C) Chubb-Bedingungen für die Versicherung von mit der American Express Sixt Gold Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung (Sixt Gold Reisekomfort VB)

1 **WO BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Versicherungsschutz besteht weltweit.

2 **WAS IST VERSICHERT?**

- 2.1 Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch
- verspäteten Abflug
 - Flugannullierung
 - Verweigerung der Beförderung
 - verpassten Anschlussflug
 - verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck
- entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

2.2 **Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,**

- 2.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugszeit vollständig mit einer gültigen American Express Sixt Gold Card erworben wurde und
- 2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer American Express Sixt Gold Card bezahlt wurden.

3 **FÜR WELCHE FÄLLE BESTEHT WELCHER VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

3.1 **Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug**

3.1.1 **Versicherungsschutz besteht, wenn**

- 3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;
- 3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
- 3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.
- 3.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugszeit mit der Sixt Gold Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen, bis maximal EUR 175,- insgesamt.
- Bei Überbuchung des Fluges gemäß Ziffer 3.1.1.2 erhöht sich der Ersatz von Hotelkosten um EUR 600,-, wenn
- die Wartezeit für eine alternative zumutbare Beförderung mindestens sechs Stunden beträgt oder
 - der verspätete Abflug nach 22.00 Uhr erfolgt.

3.2 **Gepäckverspätung**

- 3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.
- 3.2.2 Ersetzt werden mit der Sixt Gold Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal EUR 325,-.
- Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere EUR 475,- (also insgesamt EUR 800,-) ersetzt.
- Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort – innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person sowie – bei Verspätung des Gepäcks vor dessen Anknüpfung gekauft werden.
- 3.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.
- 3.4 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der Sixt Gold AVB wird hingewiesen.

4 **WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)**

- Neben den in Ziffer 10 Sixt Gold AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für
- 4.1 Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- 4.2 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.1 für Sachen, die im Duty Free gekauft wurden;
- 4.3 andere als die in Ziffer 3.1.2 oder 3.2.2 genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefon, Umbuchungen oder alternative Beförderung;
- 4.4 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- 4.5 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

5 **WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)**

- 5.1 **Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Sixt Gold AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles**
- 5.1.1 die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wieder-Erlangung des Gepäcks zutreffen;
- 5.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles Chubb innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;
- 5.1.3 Chubb die Ihnen zugesandte Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 30 Tagen wieder zurückzusenden;
- 5.1.4 Chubb alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden, insbesondere folgende Nachweise:
- Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßiger Abflug- und Ankunftszeit, Anknüpfungshafen;
 - American Express Kreditkartenbeleg, Kopie der Abrechnung des Kreditkartenkontos über die Bezahlung des Fluges mit der American Express Sixt Gold Card;
 - American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
 - schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abfluges und der Ankunft (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.1);

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.2).

Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

6 FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Sixt Gold AVB.

D) Chubb-Bedingungen für die Versicherung von mit der American Express Sixt Gold Card gekauften Waren (Sixt Gold ShopGarant VB)

1 WAS IST WANN VERSICHERT?

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen American Express Sixt Gold Card gekauft wurden.

1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht für

1.3.1 Einbruchdiebstahl der versicherten Sachen

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- 1.3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderen nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- 1.3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- 1.3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes versicherte Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- 1.3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
- 1.3.1.5 in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sichgebracht hatte.

1.3.2 **Raub der versicherten Sachen**

Raub im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn

- 1.3.2.1 gegen die versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme der versicherten Sache auszuschalten;
- 1.3.2.2 die versicherte Person die versicherte Sache herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- 1.3.2.3 der versicherten Person die versicherte Sache weggenommen wird, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist;
- 1.3.2.4 die versicherte Person oder Dritte versicherte Sachen heranschaffen, weil der versicherten Person eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

1.3.3 **Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.**

2 WAS IST NICHT VERSICHERT? (AUSSCHLÜSSE)

2.1 **Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

- 2.1.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- 2.1.2 Tiere und Pflanzen;
- 2.1.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- 2.1.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine in Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
- 2.1.5 Brillen und Kontaktlinsen;
- 2.1.6 elektronische Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Computer (auch Laptops) oder Computerperipherie, MP3-Player, jeweils mit Zubehör, am Arbeitsplatz;
- 2.1.7 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der American Express Sixt Gold Card erworben wurden.

2.2 **Nicht versicherte Schäden**

Neben den in Ziffer 10 Sixt Gold AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die verursacht wurden durch:

- 2.2.1 grobe Fahrlässigkeit;
- 2.2.2 Überschwemmung und Erdbeben;
- 2.2.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- 2.2.4 normale Abnutzung oder Verschleiß;
- 2.2.5 Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- 2.2.6 Bedienungsfehler;
- 2.2.7 Einbruchdiebstahl von oder aus Motorfahrzeugen;
- 2.2.8 Raub oder Einbruchdiebstahl, sofern dies nicht gemäß Ziffer 4.1.3 angezeigt und Chubb eine schriftliche Anzeige nicht vorgelegt wird.

2.3 **Ausschluss von Gewährleistungsfällen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

3 WELCHE LEISTUNGEN WERDEN BIS ZU WELCHER HÖHE ERBRACHT?

3.1 **Art der Leistungen**

3.1.1 Nach Feststellung des Schadens durch Chubb hat Chubb die Wahl,

3.1.1.1 bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen Naturalersatz zu leisten oder den von Ihnen gezahlten Kaufpreis zu erstatten;

3.1.1.2 bei beschädigten Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.

3.1.2 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der American Express Sixt Gold Card lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.

3.1.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

3.2 **Höhe der Entschädigung**

3.2.1 Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem American Express Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß Ziffer 8 Sixt Gold AVB.

3.2.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf Ihr American Express Kartenkonto überwiesen.

3.3 **Begrenzung je Versicherungsfall**

Die Leistung je Versicherungsfall ist auf EUR 660,- begrenzt.

Je Versicherungsfall haben Sie einen Selbstbehalt von EUR 50,- zu tragen.

3.4 **Begrenzung pro Jahr**

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal EUR 2.500,- je American Express Sixt Gold Card Inhaber geleistet.

4 WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN?

4.1 **Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles**

Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Sixt Gold AVB haben Sie

4.1.1 den Schaden der Chubb unverzüglich, spätestens innerhalb von 45 Tagen telefonisch oder schriftlich zu melden;

4.1.2 Chubb innerhalb von 90 Tagen die von Chubb zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Angaben und Unterlagen wieder zurückzusenden:

- Schadennachweis,
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind,
- den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos,
- ggf. Polizeibericht,
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens,
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;

4.1.3 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden

nach Entdeckung anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;

4.1.4 Chubb auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten einzusenden.

4.2 **Wieder herbeigeschaffte Sachen**

Erhalten Sie eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder Chubb die Sachen herauszugeben.

Chubb kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf Chubb über.

4.3 **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Sixt Gold AVB.

E) Chubb-Bedingungen für die Versicherung des Umtauschs von mit der American Express Sixt Gold Card gekauften Waren (Sixt Gold On- und Offline-Rückgaberecht VB)

1 WAS IST WANN VERSICHERT?

1.1 **Versicherte Ware**

Versichert sind

- neue unbeschädigte bewegliche Sachen
- ab einem Einkaufswert von EUR 30,-,
- die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen American Express Sixt Gold Card
- bei einem Händler, der seinen Firmensitz oder eine Niederlassung in Europa (Europa im Sinne dieser Bedingungen sind die Staaten der Europäischen Union und die Schweiz) hat,
- im Internet oder einem Geschäft gekauft wurden
- und die nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

1.2 **Versicherungsdauer**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage.

Melden Sie den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 6 Sixt Gold AVB ist nicht möglich.

1.3 **Versicherungsfall**

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person versucht, innerhalb von 90 Tagen (siehe Ziffer 1.2) eine in 1.1 aufgeführte Ware zurückzugeben und der Verkäufer dem nicht zustimmt.

2 WAS IST NICHT VERSICHERT? (AUSSCHLÜSSE)

2.1 **Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

2.1.1 Waren, die nicht vollständig mit der American Express Sixt Gold Card bezahlt wurden;

- 2.1.2 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z. B. Wechsel, Briefmarken);
- 2.1.3 seltene und wertvolle Münzen;
- 2.1.4 Eintrittskarten, Tickets und sonstige Berechtigungsscheine;
- 2.1.5 Tiere und Pflanzen;
- 2.1.6 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- 2.1.7 Schmucksachen, Edelmetalle, Edelsteine und Pelze;
- 2.1.8 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten,
- 2.1.9 Mobiltelefone (Handys);
- 2.1.10 Motorfahrzeuge und deren Teile;
- 2.1.11 Aufnahmen jeglicher Art (z. B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen) und Computer-Software;
- 2.1.12 Bücher;
- 2.1.13 medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, Geräte, Prothesen, Einrichtungen, Zubehör, Arzneien);
- 2.1.14 Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro, Autos etc. sind (z. B. Garagentoröffner, Alarmanlagen);
- 2.1.15 Aus- und Schlussverkaufsware;
- 2.1.16 gebrauchte, überholte oder umgebaute Gegenstände;
- 2.1.17 beschädigte oder nicht funktionsfähige Waren;
- 2.1.18 Immobilien (Grundstücke und Häuser);
- 2.1.19 Dienstleistungen aller Art einschließlich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Sache zusammenhängen (z. B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften);
- 2.1.20 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der American Express Sixt Gold Card erworben wurden.

2.2 **Ausschluss bei Händler-Rückgabegarantie**

Versicherungsschutz besteht nicht für Waren, für die eine Rückgabegarantie (z. B. bei Nichtgefallen) über den Händler von 90 Tagen oder mehr besteht.

Auf Ziffer 8 der Sixt Gold AVB wird hingewiesen.

3 **WELCHE LEISTUNGEN WERDEN BIS ZU WELCHER HÖHE ERBRACHT?**

3.1 **Art und Höhe der Leistung**

- 3.1.1 Chubb ersetzt den Preis, den die versicherte Person für die versicherte Ware gemäß dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem Kassenschein ausgewiesenen Betrag gezahlt hat.
- 3.1.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf Ihr American Express Kartenkonto überwiesen.

3.2 **Begrenzung je Versicherungsfall**

Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall ist auf EUR 400,- begrenzt.

3.3 **Begrenzung pro Jahr**

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal EUR 1.500,- je American Express Sixt Gold Card Inhaber geleistet.

4 WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN?

4.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Sixt Gold AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- 4.1.1 den Versicherungsfall der Chubb unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen, telefonisch oder schriftlich zumelden (auf Ziffer 1.2 wird hingewiesen);
- 4.1.2 Chubb innerhalb von 30 Tagen die Ihnen zugesandte Schadenanzeige ausgefüllt und unterzeichnet zuzusenden;
- 4.1.3 den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich ist, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des American Express Kartenkontos beizubringen;
- 4.1.4 eine schriftliche Bestätigung des Händlers, bei dem Sie die Ware gekauft haben, beizubringen, aus der die Ablehnung der Rücknahme der gekauften Ware und der Grund dafür ersichtlich sind;
- 4.1.5 Chubb bei Anerkennung Ihres Anspruches nach Aufforderung die versicherte Sache auf Ihre Kosten innerhalb von 30 Tagen als Einschreiben mit Rückschein einzusenden.

Die Belege über das Einschreiben und der Rückschein sind von Ihnen als Nachweis für die Einsendung, falls die Sachen nicht bei Chubb ankommen, aufzubewahren.

4.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Sixt Gold AVB.

F) AXA-Bedingungen für GlobalAssist – Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland (GlobalAssist KVB)

Die Begünstigten Personen/Rechte am Vertrag

1 WER HAT ANSPRUCH AUF ASSISTANCE-LEISTUNGEN?

- 1.1.1 Sie als Hauptkarteninhaber einer gültigen American Express Sixt Gold Card,
- 1.1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen und zusammen mit dem Hauptkarteninhaber reisen,
- 1.1.3 Ihr Ehegatte/Lebensgefährte, sofern im selben Haushalt wohnend und zusammen mit dem Hauptkarteninhaber reisend,
- 1.1.4 Ihr American Express Sixt Gold Card Zusatzkarteninhaber.

Voraussetzung für die Assistance-Leistungen ist, dass die Abrechnung Ihres American Express Kartenkontos zwischen American Express Services Europe Limited und Ihnen in Deutschland in Euro erfolgt und Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.

Die Assistance-Leistungen

2 WAS WIRD GELEISTET? (GEGENSTAND VON GLOBALASSIST)

- 2.1 Gegenstand von GlobalAssist sind nachfolgend beschriebene Assistance-

Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland, sofern gemäß Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist.

- 2.2 Die Leistungsarten ergeben sich aus Ziffer 4.
- 2.3 Die Assistance-Leistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Service GmbH) erbracht.

3 WANN UND WO HABEN SIE ANSPRUCH AUF ASSISTANCE-LEISTUNGEN?

- 3.1 Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 4.1;
- 3.2 Leistungsanspruch gemäß Ziffer 4.2 – 4.6 besteht bei Reisen
 - 3.2.1 bis zu einer maximalen Dauer von 60 Tagen.
Dauert die Reise länger als 60 Tage, entfällt der Leistungsanspruch ab dem 61. Tag, 00.00 Uhr.
 - 3.2.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht Deutschland und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die begünstigte Person ihre namentlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

4 WELCHE LEISTUNGEN WERDEN DABEI ERBRACHT?

4.1 Hinweise für die Reise

Auf Anfrage der begünstigten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:

1. Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die begünstigte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Deutschland hat, ist der Assistance-Service-Erbringer möglicherweise gezwungen, die begünstigte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.
2. Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.
3. Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Assistance-Service-Erbringer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.
4. Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.
5. Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.
6. Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.
7. Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.

4.2 Medizinische Notfallhilfe

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Leistungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der begünstigten Person während einer Reise und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise an ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.1 **Vermittlungsdienste/Organisation**

- 4.2.1.1 **Information** über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist;
- 4.2.1.2 **Vermittlung** von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.
- 4.2.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der begünstigten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.
- 4.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von
- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
 - Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.
- 4.2.1.5 Entsendung eines Arztes vor Ort, um den Gesundheitszustand der begünstigten Person festzustellen, wenn der Zustand oder die Umstände es dringend erfordern unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

- 4.2.1.6 Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu EUR 3.000,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.2 **Krankenhauseinweisung**

Organisation und anschließende Einweisung in ein entsprechendes Krankenhaus und, wenn gewünscht, die Garantie für medizinische Kostenübernahme unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.3 **Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**

Wird die begünstigte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.3.1 **Verlust von Zahlungsmitteln**

Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der begünstigten Person zur Verfügung steht unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.3.2 **Verlust von Reisedokumenten**

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahles des Transportfahr Scheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahr Schein für einen Betrag von maximal EUR 1.000,- zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.4 **Strafverfolgungsmaßnahmen /Behördengänge**

4.4.3 Wird die begünstigte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.4.3.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers.

4.4.3.2 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 1.500,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.4.3.3 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu EUR 15.000,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.5 **Hilfe bei Reisegepäck**

Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die begünstigte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.

4.6 **Weiterleitung dringender Nachrichten**

In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der begünstigten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.

5 **WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF ASSISTANCE-LEISTUNGEN? (AUSSCHLÜSSE)**

Es besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

5.1 Kosten für alle Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten;

5.2 Schäden, die von der begünstigten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.3 Schäden, die die begünstigte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;

5.4 Schäden einschließlich derer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.

Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die begünstigte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die begünstigte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Der Leistungsfall

6 WAS GILT FÜR ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE?

Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.



American Express Services Europe Limited
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main
Registergericht Frankfurt am Main, HRB 57783
www.americanexpress.de